

6. August 2026

Verordnung Aktuell

Mehrfachverordnungen per eRezept

Für chronisch kranke Patientinnen und Patienten, die dauerhaft auf Arzneimittel angewiesen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine sogenannte Mehrfachverordnung als eRezept auszustellen. Dadurch können mehrere aufeinanderfolgende Arzneimittelabgaben mit nur einer Verordnung ermöglicht werden.



Aufgrund technischer Einschränkungen werden keine Mehrfachverordnung auf Papier angeboten. Die Mehrfachverordnung steht **ausschließlich als eRezept** zur Verfügung.

Versorgungspauschale

Mit der Einführung der hausärztlichen Versorgungspauschale (GOP 03100) zum 1. Juli 2026 werden bestimmte chronisch kranke Patientinnen und Patienten künftig nicht mehr zwingend einmal pro Quartal, sondern in der Regel nur noch **einmal pro Halbjahr** in der Praxis vorstellig.

Um die kontinuierliche Arzneimittelversorgung dieser Patientengruppe sicherzustellen, steht Ihnen die Mehrfachverordnung per eRezept zur Verfügung.

Die Entscheidung, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegt in Ihrem ärztlichen Ermessen. Ein gesetzlicher Anspruch der Patientinnen und Patienten auf die Ausstellung einer Mehrfachverordnung besteht nicht.

Ihre Praxissoftware muss die Erstellung von Mehrfachverordnungen als eRezept unterstützen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Nach der ersten Abgabe kann die Verordnung bis zu drei Mal wiederholt eingelöst werden. Insgesamt sind somit **bis zu vier Teilverordnungen** innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum möglich.
- Die Anzahl der Teilverordnungen ist von Ihnen festzulegen. Es können zwei bis vier Teilverordnungen ausgewählt werden.
- Für jede Teilverordnung muss der Beginn der Einlösefrist definiert werden. Die Angabe eines Enddatums ist dagegen optional.
- Das Ende der Einlösefrist darf **höchstens 365 Tage** nach dem Ausstellungsdatum liegen.
- Ihre Software sollte die Möglichkeit bieten, Fristen automatisch vorzubelegen und diese Voreinstellungen individuell zu konfigurieren.
- Das Kennzeichen „Mehrfachverordnung“ wird von der Software automatisch gesetzt.

Mögliche Auswirkungen auf Folgequartale

Bitte berücksichtigen Sie, dass Mehrfachverordnungen Auswirkungen auf die Arzneimittelkosten in nachfolgenden Quartalen haben können. Werden Teilverordnungen erst in einem späteren Quartal eingelöst, können Arzneimittelkosten anfallen, ohne dass im betreffenden Quartal ein entsprechender Behandlungsfall vorliegt.



Dokumentieren Sie ausgestellte Mehrfachverordnungen, um bei einer möglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung die Hintergründe nachvollziehbar darlegen zu können.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr